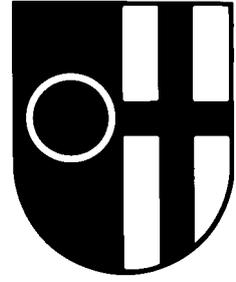


Amtsblatt der Stadt Datteln



59. Jahrgang

27. Februar 2024

Nr. 3

Inhalt:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen im Jahr 2024 vom 27.02.2024
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Datteln vom 27.02.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an drei Sonntagen im Jahr 2024

vom 27.02.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 21.02.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag den 03.03.2024 anlässlich der Veranstaltung
„Datteln im Frühling“,

am Sonntag den 12.05.2024 anlässlich der Veranstaltung „Dattelner Mai“
und am Sonntag den 13.10.2024 anlässlich der Veranstaltung „Datteln im Herbst“

im Innenstadtbereich

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln an drei Sonntagen im Jahr 2024 vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 27.02.2024



Dora
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Datteln vom 27.02.2024

(Amtsblatt Nr. 3/2024)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Tierhaltung und Fütterungsverbote
- § 7 Anleinzwang für Hunde
- § 8 Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 9 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Benutzung der Anlagen
- § 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände
- § 13 Haltestellenhäuschen
- § 14 Öffentliche Einrichtungen
- § 15 Schutzvorkehrungen
- § 16 Hausnummern
- § 17 Fäkalien- und Düngerabfuhr
- § 18 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 21.02.2024 für das Gebiet der Stadt Datteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere
 1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Bolzplätze, Fernsprecheinrichtungen, Schulgelände, Haltestellenhäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

- (1) in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu grillen; in den Anlagen zu übernachten; Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ebenso untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie Verunreinigungen, Belästigungen von Personen bei übermäßigem Alkoholenuss und aggressives oder organisiertes Betteln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt sind.

§ 4 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

- (1) Der Verzehr von Alkohol zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen ist untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.
- (2) In Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen 242), im Bereich der Kolpingstraße, des Tiggs, des Schragenortes, der Kirchstraße von deren Anfang bis zur Heibeckstraße, der Heibeckstraße von deren Anfang bis zur Kirchstraße, der Lohstraße von deren Anfang bis zum Türkenort, des Türkenortes, der Johannesstraße, sowie der Marktstraße von deren Anfang bis zur Johannesstraße ist der Genuss von Alkohol in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.
- (3) Vom Verbot der Absätze 1 und 2 ausgenommen ist der Alkoholenuss innerhalb zugelassener Freischankflächen, während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen und zu Karneval (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Aschermittwoch) und Silvester bis Neujahr 8.00 Uhr

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;

3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von fünfzehn Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder –gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich der StVO fallen.

§ 6 Tierhaltung und Fütterungsverbote

- (1) Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) In öffentlichen Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlagen dürfen Tiere nicht Baden.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tieren wie Tauben und Katzen sowie das Auslegen von Futtermitteln ist verboten. Das gezielte Anlocken aus tierschutzfachlichen Gründen durch eingetragene Tierschutzvereine kann durch Genehmigung der zuständigen Behörde hiervon ausgenommen werden.
- (4) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Fischen und Wassergeflügel verboten.

§ 7 Anleinzwang für Hunde

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind.

§ 8 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 9 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden. Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 11 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit durch Beschilderung keine anderen Zeiten festgelegt sind.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen nicht gestattet.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulgelände verboten,
 1. alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen
 2. mit Kraftfahrzeugen zu fahren
 3. Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen

§ 13 Haltestellenhäuschen

- (1) Der Aufenthalt in den Haltestellenhäuschen ist nur Personen gestattet, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten.
- (2) Es ist verboten in Haltestellenhäuschen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen, Regeneinläufe und Schachtdeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 15 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 16 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 17 Fäkalien- und Düngerabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Stallmist fällt nicht unter diese Regelung.
- (3) Bei der Ausbringung von Gülle und Jauche und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen ist dafür Sorge zu tragen, dass Geruchsbelästigungen weitgehend vermieden werden. Gülle, Jauche und andere Dungstoffe sind daher nach Möglichkeit bodennah auszubringen und auf unbestellten Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellte Ackerflächen sowie auf Grünland sollte die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen nicht zulässig.
An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen (z. B. Samstagen) ist bei der Ausbringung der genannten Stoffe von den gemäß § 30 BauGB beplanten Gebieten und von den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Die Ausbringung sollte nach Möglichkeit bei kühler und bedeckter Witterung erfolgen.
- (4) Bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Aufbringung nicht ermöglichen, ist von den gemäß § 30 BauGB beplanten Gebieten und von den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Die Ausbringung sollte nach Möglichkeit bei kühler und bedeckter Witterung erfolgen.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18 Erlaubnisse, Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Datteln kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung
 3. entgegen § 3 Abs. 2 der Verordnung an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt
 4. das Alkoholverbot des § 4 der Verordnung
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung
 6. die Ge- und Verbote des §§ 6 und 7 der Verordnung
 7. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 8 der Verordnung
 8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 9 der Verordnung
 9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung
 10. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 11 der Verordnung
 11. das Verbot des Fußballspiels, des Mitführen von Tieren, der Einnahme von Alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel, das Befahren von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen gem. § 12 der Verordnung
 12. das Verbot des Aufenthaltes in Haltestellenhäuschen unter Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel sowie die Einnahme solcher gem. § 13 der Verordnung
 13. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 14 der Verordnung

14. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 15 der Verordnung
 15. die Hausnummerierung gem. § 16 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gem. § 17 dieser Verordnung verletzt.
 - (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 13.10.2014 außer Kraft.

Stadt Datteln
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Datteln vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 27.02.2024



Dora
Bürgermeister